

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2011

Nr. 2011/2672

Finanzausgleich der Kirchgemeinden Rechenschaftsablage betreffend Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen im Jahr 2010 und Verlängerung Ausführungsbestimmung zum Musterkontenplan Finanzausgleichsrechnung Synoden

1. Ausgangslage

§ 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 stellt die Verwendung des Finanzausgleichsanteils der Kantonalorganisationen aus der Finanzausgleichssteuer unter die Aufsicht des Regierungsrates. § 30 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 verlangt von den Kantonalorganisationen der Kirchgemeinden einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung ihres 2/5-Anteils am Finanzausgleich der Kirchgemeinden.

2. Erwägungen

2.1 In den Rechenschaftsberichten weisen die Kantonalorganisationen für das Kalenderjahr 2010 die folgende Mittelverwendung aus:

Rubrik	Kantonalorganisation		
	römisch-katholisch	christ-katholisch	evangelisch-reformiert
Beiträge an Kirchgemeinden	929'914.45	25'900.00	766'864.35
Beiträge an Organisationen	2'031'951.66	14'432.85	917'380.46
Deckung von Verwaltungskosten	135'000.00	3'948.50	119'686.30
Abgrenzungen	50'617.09	34'689.00	628'157.35
Total 2/5-Anteil Kantonalorganisation	3'147483.20	78'970.35	2'432'088.46

Da die Mittelverwendung des 2/5-Anteils Kantonalorganisation aus der Finanzausgleichssteuer zwischen den einzelnen Abrechnungsjahren schwankt, sind Abgrenzungen zu den im Jahr 2010 ausgerichteten Anteilen unvermeidlich. Positive Abgrenzungen entstehen durch die Bildung von Rücklagen, negative Abgrenzungen resultieren aufgrund der Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren und der Anrechnung von Zinsbetroffnissen. Unter dem Begriff "Mittelverwendung" wird sowohl die buchmässige als auch die zahlungsmässige Verwendung der Finanzausgleichssteuer verstanden.

2.2 Für die Rechenschaftsberichte 2010 liegen die Berichte der Kontrollstellen vor, welche die Ordnungsmässigkeit und die Rechtmässigkeit der Buchführung zur Finanzausgleichssteuer bestätigen.

- 2.3 Die Rechenschaftsberichte der drei Kantonalkirchen wurden vom Amt für Gemeinden hinsichtlich der Zweckverwendung des Anteils an die Kantonalorganisationen nach § 68, Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes stichprobenweise geprüft.
- 2.4 Am 12. Juni 2007 hat der Regierungsrat einen Musterkontenplan für die Rechnungsführung der Finanzausgleichsrechnungen der drei Synoden des Kantons Solothurn erlassen (RRB Nr. 2007/1001). Darin wird unter Ziffer 2.3. eine Höchstgrenze für Rückstellungen als Schwankungsreserve bestimmt. Die Regelung wurde bis Ende 2011 befristet. Aufgrund des Kantonsratsbeschlusses vom 24. August 2011 (A045/2011) soll der Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden nach Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs bei den Einwohnergemeinden reformiert werden. Wegen dieser neuen Ausgangslage rechtfertigt es sich, die Bestimmung zum Höchstbetrag von Rückstellungen (RRB Nr. 2007/1001, Ziffer 2.3) um vier Jahre auf 31. Dezember 2015 zu verlängern.

3. **Beschluss**

- 3.1 Gestützt auf § 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 und auf § 30 der Finanzausgleichsverordnung vom 1. April 2003 wird der Ausweis über die Verwendung des 2/5-Anteils am Ertrag der Finanzausgleichsteuer durch die Kantonalorganisationen der römisch-katholischen, der christkatholischen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Jahr 2010 genehmigt.
- 3.2 Die Regelung nach Ziffer 2.3 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2007/1001 zur Höchstgrenze von Rückstellungen wird bis 31. Dezember 2015 verlängert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen (4)
 Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen
 Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn, Verwaltung, Rosette Kaufmann,
 Bahnhofstrasse 230, Postfach 157, 4563 Gerlafingen (3; 1 Ex. an Rechnungsführung)
 Verband ev.-ref. Synoden des Kantons Solothurn, Werner Sauser, Kapellenstrasse 14,
 4565 Recherswil (4; 1 Ex. an Rechnungsführung Bezirkssynode Solothurn, Kirche im
 Kanton)
 Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn, René Meier, Haldenstrasse 18,
 2540 Grenchen (3; 1 Ex. an Rechnungsführung)
 SIKO Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz, Rudolf Köhli-Gerber, Verwalter,
 Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen